

Einsatzbereitschaft der gesamten Technik in der Feld- und Viehwirtschaft zu sichern, die Arbeitsproduktivität zu steigern und die Reparaturkosten zu senken.

3. Gegenüber den LPG Typ III haben die RTS durch Anleitung, praktische Hilfe und Kontrolle für die ordnungsgemäße Pflege, Wartung und Instandhaltung der übergebenen bzw. unterstellten Technik der MTS/RTS zu sorgen.

Die LPG Typ I und II haben sie bei der Pflege und Wartung sowie Instandhaltung ihres Traktoren- und Maschinenparks durch Anleitung und Hilfe zu unterstützen und die Erfahrungen der MTS/RTS zu vermitteln.

4. Zur Gewährleistung einer hohen Einsatzbereitschaft der Technik sind für durchzuführende Generalreparaturen, kampagnefeste Instandsetzung sowie für Motoren- und Getriebetausch durch die RTS mit den LPG Verträge abzuschließen, wobei den LPG empfohlen wird, die bestehende Pflegeordnung voll anzuwenden.
5. Durch die Ingenieure und Arbeitsgruppen für Innenmechanisierung der RTS sind die LPG beim Aufbau, der Einrichtung sowie Pflege, Wartung und Instandhaltung der technischen Anlagen für die Mechanisierung der Innenwirtschaft zu unterstützen.
6. Die jetzigen Brigadestützpunkte werden gegenwärtig in der Regel Außenstellen der RTS bleiben, in denen für die LPG die laufenden Reparaturen während der Kampagnen durchgeführt werden und von wo aus der Einsatz und das Ausleihen von Geräten erfolgt, die noch von mehreren LPG genutzt werden müssen.

Mit Zustimmung des Landwirtschaftsrates können Stützpunkte auch einzelnen LPG zur Nutzung bei Übernahme der Kosten für die Werterhaltung und für die öffentlichen Lasten übergeben werden, wenn dabei eine ordnungsgemäße Betreuung der übrigen LPG durch die RTS gesichert ist.

7. Die RTS tragen als technisches Zentrum eine hohe Verantwortung für die Vermittlung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem Gebiet der Landtechnik und der Instandhaltung sowie für die Förderung der Neuerer- und Rationalisatorenbewegung auf technischem Gebiet.
8. Die RTS haben die LPG bei der Planung von Ersatzteilen und Kraftstoffen zu unterstützen. Für die Beschaffung der Ersatzteile und Kraftstoffe sind schrittweise folgende Grundsätze durchzusetzen:

Auf Wunsch der LPG übernehmen die RTS die unmittelbare Versorgung der LPG.

Die LPG haben jedoch das Recht, wenn es für sie wirtschaftlicher ist, Ersatzteile nach vorheriger Vereinbarung direkt vom Bezirkskontor oder anderen Ersatzteillagern der WB in den Kreisen zu beziehen. Hierzu ist eine Überprüfung der jetzt gültigen Handelsspannen vorzunehmen.

Der Volkswirtschaftsrat hat im Interesse der Verbesserung der Ersatzteilversorgung für die Landwirtschaft das Bestellsystem für Ersatzteile nach einheitlichen Ersatzteilkatalogen zu organisieren.

#### IX.

1. Die Auswirkungen der Unterstellung oder des Kaufs bzw. Verkaufs der Technik sind in den Betriebsplänen der LPG Typ I, II und III, GPG und Gemüse-

und Obstbau-LPG sowie der MTS/RTS zu berücksichtigen. Korrekturen der Finanzpläne sind innerhalb von 4 Wochen nach Unterstellung bzw. Verkauf der Technik an die LPG durchzuführen und durch den Kreislandwirtschaftsrat zu bestätigen.

2. Die in den geplanten Stützungen der MTS/RTS enthaltenen, als Subventionen jedoch nicht zu übergebenden Teile der Abschreibungen, die nicht zur Generalreparatur verwendet werden, sind zur Deckung des erhöhten Mittelbedarfes für die 20%ige Ermäßigung der Instandsetzungsleistungen der MTS/RTS für LPG heranzuziehen. Der Rest ist von den Kreislandwirtschaftsräten bzw. Räten der Kreise an den Haushalt der Republik abzuführen.

Berlin, den 15. März 1963

#### Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Ewald  
Minister

#### Arbeitsschutzanordnung 334T.IX. \* — Arbeiten mit Bolzenschußgeräten —

Vom 12. März 1963

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für alle Arbeiten mit Bolzenschußgeräten, mit denen Bolzen durch eine Pulverladung in Beton, Mauerwerk, Stahl- oder andere Werkstoffe geschossen werden.

#### § 2

##### Beschriftung der Bolzenschußgeräte, Kartuschen und Bolzen

- (1) Der Herstellerbetrieb hat Bolzenschußgeräte mit folgenden Angaben gut lesbar und dauerhaft zu beschriften:

Name oder Zeichen des Herstellerbetriebes,

Typenzeichen und Herstellungsnummer des Gerätes und

Beschußzeichen der zuständigen Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung.

- (2) Der Herstellerbetrieb hat die Originalverpackungen der Kartuschen mit folgenden Angaben zu beschriften:

Name oder Zeichen des Herstellerbetriebes,

\* Arbeitsschutzanordnung 334 (GBl. I 1959 Nr. 13 S. 157)